

Deutsch-Amerikanisches Institut Saarland e.V.

Sammelbestätigung

Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt (gilt bis 200€, nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Das Deutsch-Amerikanische Institut Saarland e.V. ist wegen Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Saarbrücken, StNr. 040/140/14069, vom 23. Juni 2021 die Jahre 2018, 2019, 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Saarbrücken, StNr. 040/140/14069 mit Bescheid vom 23.06.2021 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13AO).

Spenden und **Mitgliedsbeiträge** sind gem. § 10b Abs. 1 EstG steuerlich abzugsfähig. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Völkerverständigung verwendet wird.

Deutsch-Amerikanisches Institut Saarland e.V. Pestelstraße 2 66119 Saarbrücken

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Gem. § 50 Abs. 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszuges bei einer Geldzuwendung (Mitgliedsbeitrag bis zu 200€) als Zuwendungsbestätigung.

Legen Sie diesen Hinweis bitte Ihrer Steuererklärung bei.